

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 31. März 2022**

**zum
DRK-Tarifvertrag Land Brandenburg
für den Rettungsdienst (TV-DRK-RD-BB)
vom 18. Februar 2021**

- 1. ÄndTV/TV-DRK-RD-BB

vom 31. März 2022

Zwischen der

Tarifgemeinschaft Landesverband Brandenburg des Deutschen Roten Kreuzes e.V.
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

und der

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg
(weiterhin „ver.di“)

wird folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1 – Änderungen im DRK-Tarifvertrag Land Brandenburg

Der DRK-Tarifvertrag Land Brandenburg für den Rettungsdienst vom 18. Februar 2021 wird mit Wirkung zum 1. Juni 2022 folgendermaßen geändert:

1. In § 6 (Entgelt) Nummer 1 werden im ersten Satz nach dem Wort „erhalten“ die Wörter „monatlich“ eingefügt.
2. In § 6 (Entgelt) in Nummer 1 wird nach dem ersten Satz folgender zweiter Satz eingefügt: „Das monatliche Entgelt ist in der Anlage 2a geregelt.“
3. In § 6 (Entgelt) in Nummer 3 wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Das nach Satz 1 ermittelte Stundenentgelt ist die Berechnungsgrundlage zur Berechnung der Zeitzuschläge nach § 13.“
4. In § 6 (Entgelt) in Nummer 3 wird folgender dritter Satz aufgenommen: „Die nach Satz 1 ermittelten Stundenentgelte sind in der Anlage 2b ausgewiesen.“
5. In § 6 in Nummer 4 (Zahlungstermin DRK Kreisverband Lausitz e.V.) wird der Text „Jahre 2021 und 2022“ ersetzt durch „Jahre 2021 bis 2023“.
6. Der § 9 (Teilzeitbeschäftigung) erhält folgenden neuen Text:

„§ 9 Teilzeitbeschäftigung

Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das monatliche Entgelt nach § 6 und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.“

7. In § 13 (Ausgleich für Arbeit zu besonderen Zeiten) wird in Nummer 6 im Satz 1 der Betrag 105 EUR ersetzt durch 155 EUR. Im Satz 2 wird der Betrag 0,63 EUR ersetzt durch 0,93 EUR.
8. In § 14 (Arbeitszeitkonto) wird in Nummer 1 Satz 1 das Wort „können“ ersetzt durch das Wort „werden“. Das Wort „werden“ am Satzende von Satz 1 wird gestrichen.

9. Nach dem § 13 wird ein neuer § 13a (Kommen aus dem Frei) eingefügt:

„§ 13a Entschädigung für Kommen aus dem Frei tag

Die Betriebsparteien (Arbeitgeber und Betriebsrat) sind verpflichtet, spätestens bis zum 1. August 2022 eine betriebliche Regelung zur Zahlung einer Zulage für freiwilliges Kommen aus dem Frei mit einer Betriebsvereinbarung einzuführen.“

10. In § 16 (Jahressonderzahlung) wird die Zahl 75% ersetzt durch „80 v.H., ab dem Jahr 2023 84 v.H.“.

11. Nach dem § 17 wird ein neuer § 17a (Betriebliche Regelung zur Gesundheitsförderung) eingefügt:

„§ 17a Betriebliche Regelung zur Gesundheitsförderung

Die Betriebsparteien (Arbeitgeber und Betriebsrat) können mit einer Betriebsvereinbarung betriebliche Regelungen zur Gesundheitsförderung vereinbaren.“

12. In § 33 (Inkrafttreten/Laufzeit) wird in Nummer 2 das Wort „Kalenderjahres“ durch das Wort „Kalendervierteljahres“ ersetzt. Die Jahreszahl 2021 wird ersetzt durch 2023.

13. Die Anlage 2a erhält folgende Entgelttabellen:

Anlage 2a - Entgelttabelle monatliches Entgelt
vom 1. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022 in EUR

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3	3009,33	3215,13	3363,51	3547,24	3690,53	3825,00
2	2511,94	2772,19	2997,81	3180,72	3314,37	3398,55
1	2411,18	2659,36	2785,46	3031,00	3119,03	3208,36

ab 1. Januar 2023 in EUR

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3	3119,52	3329,43	3480,78	3668,18	3814,34	3951,50
2	2612,18	2877,63	3107,77	3294,33	3430,66	3516,52
1	2509,40	2762,55	2891,17	3141,62	3231,41	3322,53

14. Die Anlage 2b erhält folgende Entgelttabellen:

Anlage 2b - Stundenentgelte

vom 1. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022 in EUR

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3	17,30	18,49	19,34	20,40	21,22	21,99
2	14,44	15,94	17,24	18,29	19,06	19,54
1	13,86	15,29	16,02	17,43	17,93	18,45

ab 1. Januar 2023 in EUR

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3	17,94	19,14	20,01	21,09	21,93	22,72
2	15,02	16,55	17,87	18,94	19,73	20,22
1	14,43	15,88	16,62	18,06	18,58	19,10

15. In der Anlage 3 (Funktionszulagen) werden bei den nachfolgend aufgeführten Funktionen die Höhe der Funktionszulagen neu geregelt:

Nr.	Funktion	Funktionszulage (Euro)
(2)	Leiter einer Rettungswache ab 15 bis 25 Mitarbeiter (VZÄ)	500,00
(3)	Leiter einer Rettungswache ab 26 bis 35 Mitarbeiter (VZÄ)	650,00
(4)	Leiter einer Rettungswache ab 36 Mitarbeiter (VZÄ)	800,00
(6)	Notfallsanitäter als ausgebildeter und berufener Praxisanleiter	200,00
(9a)	Staatlich geprüfte Desinfektoren	170,00
(10)	Qualitätsbeauftragter	170,00
(11a)	Beauftragter für Medizinproduktesicherheit	170,00

(11b)	Medizinproduktbeauftragter	170,00
(12)	Arzneimittelbeauftragter	170,00

16. Unter der Tabelle der Anlage 3 (Funktionszulagen) wird folgender Satz aufgenommen:
 „Die Funktionszulagen der Nummer 6 bis Nummer 20 werden abweichend von § 7 bei Teilzeitbeschäftigung in voller Höhe gezahlt.“

17. In der Anlage 4 (Sonderregelungen für Auszubildende beim DRK) wird in § 3 im Satz eins jeweils hinter „§ 3“ und hinter „§ 4“ eingefügt „TV-DRK-RD-BB“.

18. In der Anlage 4 werden in § 7 (Ausbildungsvergütung) folgende Ausbildungsvergütungen geregelt:

Die Ausbildungsvergütung vom 1. Juni 2022 bis 30. Mai 2023 beträgt monatlich

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,00 €

Die Ausbildungsvergütung ab dem 1. Juni 2023 beträgt monatlich

im ersten Ausbildungsjahr	1.210,53 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.272,59 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.373,63 €

19. In der Anlage 4 in § 8 (Zeitzuschläge) werden die Wörter „des TV“ ersetzt durch „TV-DRK-RD-BB“. Hinter „§ 13“ wird eingefügt „TV-DRK-RD-BB“.

20. In der Anlage 4 wird im § 9 (Jahressonderzahlung) der Betrag „75 v.H. des“ ersetzt durch „80 v.H., ab dem Jahr 2023 84 v.H. der“.

21. In der Anlage 4 im § 9 (Jahressonderzahlung) in Nummer 2 im Satz 1 wird nach „Ausbildungsvergütung“ der Text „(§ 6“ ersetzt durch „(§ 7)“, der „§ 10“ ersetzt durch „§ 11“ und der „§ 13“ ersetzt durch „§ 14“.

22. In der Anlage 4 in § 10 (Vermögenswirksame Leistung) wird nach „§ 17 Abs. 2“ eingefügt „TV-DRK-RD-BB“.

23. In der Anlage 4 in § 14 (Krankenbezüge) in Nummer 1 wird der „§ 6“ ersetzt durch „§ 7“.

24. In der Anlage 4 wird im § 13 (Familienheimfahrten) in Nummer 1 folgender letzter Satz angefügt:

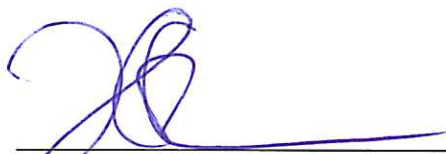
„Für die wöchentliche Familienheimfahrt nach Satz 1 gilt, dass einmal wöchentlich die notwendigen Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt übernommen werden.“

§ 2 - Inkrafttreten

Dieser Änderungstarifvertrag tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Potsdam / Berlin, den 31. März 2022

für die Tarifgemeinschaft Landesverband Brandenburg des Deutschen Roten Kreuzes e.V.



Vorstand

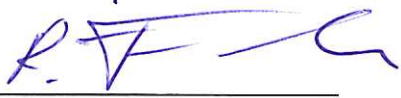
für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Landesbezirksleiter*in



Landesfachbereichsleiter*in



Verhandlungsführer*in

